

Merkblatt für ehrenamtliche Unterstützer für die Wohnungssuche mit Flüchtlingen

im Landkreis Schwarzwald-Baar

Viele Flüchtlinge sind auf der Suche nach geeignetem Wohnraum und haben Schwierigkeiten diesen selbständig zu finden. Zudem gibt es mit den Vermietern und Behörden unterschiedliche Absprachen zu treffen und Dokumente auszufüllen. Da die Wohnungssuche aus vielen kleinen Schritten besteht, die nicht jeder überschauen kann, sollen hier die wichtigsten Erledigungen und Tipps aufgelistet werden. Wichtig ist, dass die Flüchtlinge dabei lernen, wie sie die Anmeldungen und Behördengänge in Zukunft selbst machen können.

Die Wohnungssuche und Betreuung ist sehr zeitaufwändig. Fragen Sie bei auftretenden Problemen den DRK-Sozialdienst in der Unterkunft, Migrationsberatung oder Ehrenamtskoordination und teilen Sie sich die Aufgabe mit anderen Ehrenamtlichen, damit Sie sich nicht übernehmen.

1. Wer darf aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen?

In der Regel wohnen die Asylbewerber während des Verfahrens in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises. Erst wenn das Verfahren positiv abgeschlossen (**Aufenthaltsurlaubnis**), oder das Verfahren negativ beendet ist (**Duldung**) dürfen sie aus der Unterkunft ausziehen, bzw. wenn sie noch im Asylverfahren sind (**Aufenthalts-gestattung**), aber länger als 24 Monate in Deutschland sind, oder eine individuelle Belastungslage vorliegt.

Im Vorfeld des Auszuges bekommen die Flüchtlinge ein Schreiben des Landkreises mit der Aufforderung in den folgenden Wochen selbständig Wohnraum zu suchen. Wenn sie keine Wohnung selbst finden, wird für sie eine Wohnung in den Ortschaften gestellt, die keine große Unterkunft haben. Der Landkreis ist dabei darauf bedacht, nicht die bisherigen Integrationsschritte (Arbeitsstelle, Sprachkurse, Schule der Kinder, Vereinsmitgliedschaft) zu unterbrechen.

Flüchtlinge dürfen im Landkreis ihre Wohnung suchen. Seit diesem Jahr gilt für alle Flüchtlinge, eine Wohnsitznahmepflicht. Das heißt, dass der erste Wohnsitz in den sie beim Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft ziehen, in ihre Ausweisdokumente eingetragen wird und sie die folgenden 3 Jahren nur dort eine Wohnung anmelden dürfen. Sobald sie eine Ausbildung oder Studium aufnehmen, oder ein Mitglied der Familie mehr als 712€ pro Monat verdient, kann die Wohnsitznahmepflicht wieder aufgehoben werden. Ein Umzug innerhalb der Kommune ist jederzeit möglich.

Einzelpersonen die auf Familiennachzug warten haben weniger Schwierigkeiten bei Ankunft der Familie, wenn sie in eine kommunale Wohnung zugewiesen werden, statt eigenen Wohnraum anzumieten, da mit Nachzug der Familie die Kommune für größeren Wohnraum sorgt. Bei einer Privatwohnung muss innerhalb weniger Tage selbst eine größere Wohnung gefunden werden, oder die Familie muss in eine Obdachlosenunterkunft, bis eine neue Wohnung gefunden wird.

2. Wohnungssuche

Solange der Flüchtling Leistungen von Jobcenter oder Sozialamt bezieht, muss bei der Wohnungssuche der Mietspiegel für Sozialwohnungen im Landkreis beachtet werden. Wenn die Miete im Rahmen bleibt, wird sie vom Jobcenter (Aufenthaltserlaubnis) oder vom Sozialamt des Landkreises (Aufenthalts gestattung oder Duldung) bezahlt und für die Kaut ion ein Darlehen gewährt, das in den Folgemonaten zurückgezahlt werden muss (in Raten von 10% des Regelsatzes/“Taschengeld“).

Eine teurere Wohnung kann unter Umständen angemietet werden, die Differenz und die Kaut ion muss aber selbständig bezahlt werden. Hierfür bitte in Kontakt mit dem Jobcenter/Sozialamt treten.

Empfehlenswert ist, zum Anfang der Wohnungssuche einen Ordner mit dem Flüchtling anzulegen, in den alle Dokumente sortiert werden, damit diese bei den später kommenden Anfragen schnell gefunden werden (Schreiben vom Jobcenter, Sozialamt, Landratsamt, Kontoauszüge, Bundesamt für Migration). Viele haben diese Zettel lose auf einem Stapel liegen, oder in einer Stofftasche.

3. Vertragsabschluss

Mit dem Vermieter ist zu klären, wie stark Sie als Helfer unterstützen, z.B.:

- Hilfe beim Ausfüllen der Jobcenter/Sozialamt Formulare .
- Besprechen der Ausstattung des Wohnraums (z.B. Ausstattung der Küche, WC und Bad für mehrere auf dem Flur). Helfen bei der Besorgung fehlender Möbel (gebraucht/Spenden)
- Einweisen in die Mieterpflichten (Mülltonne, Räumdienst, etc.)
- Helfen bei Verständigungsschwierigkeiten zum Vermieter oder zu anderen Bewohnern des Hauses.

Vor dem Vertragsabschluss muss die Mietvorausbescheinigung ausgefüllt werden (im Anhang an diesem Dokument) und beim Jobcenter (für alle mit Aufenthaltserlaubnis) oder Sozialamt des Landkreises (für alle mit Duldung/Aufenthalts gestattung) zur Prüfung eingereicht werden.

Bitte auch gleich den Antrag auf Erstaussstattung beim Jobcenter (Aufenthaltserlaubnis) oder Sozialamt des Landkreises (Duldung/Aufenthalts gestattung) stellen, der bis zu zwei Wochen Bearbeitungszeit hat. Ansonsten ziehen die Flüchtlinge in eine leere Wohnung.

Im Allgemeinen sind die Mietverträge Musterverträge, die keine Schwierigkeiten verursachen. Trotzdem ist es wichtig, gewissenhaft den Mietvertrag gemeinsam durchzulesen und zu schauen, dass keine seltsamen Regelungen enthalten sind, besonders bei den Nebenkosten. Nach Prüfung der Angemessenheit des Vertrages durch Jobcenter/Sozialamt, kann der Mietvertrag unterschrieben werden. Der unterschriebene Mietvertrag muss anschließend dem Jobcenter (Aufenthaltserlaubnis) oder Sozialamt des Landkreises (Duldung/Aufenthalts gestattung) geschickt werden.

Mit Unterschrift unter dem Mietvertrag muss der Vermieter in Deutschland seit diesem Jahr eine „Wohnungsgeberbestätigung“ für die Anmeldung am neuen Wohnort ausfüllen. Vordrucke gibt es im Internet. Diese Bestätigung bringt der Mieter bei der Ummeldung im Bürgeramt mit.

Wenn mit dem Flüchtling eine Abtretungserklärung zugunsten des Vermieters beim Jobcenter (Aufenthaltserlaubnis) oder Sozialamt (Duldung/Aufenthalts gestattung) unterschrieben wird, geht

die Miete direkt von dort an den Vermieter. *Achtung:* Bei Arbeitsaufnahme durch den Flüchtling werden die Zahlungen eingestellt und der Flüchtling muss nun selbständig für seine Miete aus seinem Einkommen aufkommen und diese vom eigenen Konto überweisen. Fällt der Verdienst gering aus, muss der Flüchtling seine Gehaltsabrechnung einreichen. Das Jobcenter / Sozialamt prüft dann, ob der Flüchtling zu seinem geringen Verdienst noch „aufstockend“ Sozialleistungen erhält.

Sollten beim Umzug hohe Kosten entstehen, die im aktuellen Monat nicht getragen werden können, kann beim Jobcenter ein Übergangsdarlehen beantragt werden, was in den Folgemonaten abgezahlt wird (Beispiel: Bei Aufnahme einer Arbeit und zusätzlich Umzug im gleichen Monat erfolgt die erste Mietzahlung zum Monatsanfang aber der erste Lohn kommt meist erst zum Monatsende).

4. Einzug

Vom DRK-Sozialdienst in der Unterkunft (oder beim Jobcenter) gibt es eine Liste mit Einrichtungsgegenständen, die beim Umzug von den Second-Hand-Sozialmärkten Jumbo (VS)/Secondo (DS) bezogen werden können. Mit dieser Liste gehen Sie zu einem Sozialmarkt. Sollten einzelne Möbelstücke dort nicht vorrätig sein, wird von den Mitarbeitern auf der Liste abgestempelt, dass die gesuchten Sachen nicht vorhanden sind. Mit der Liste können dann beim Sozialamt/Jobcenter Geldleistungen beantragt werden. Wichtig ist, dass anschließend auch ein Verwendungsnachweis (Kassenbon) vorgelegt wird. Ansonsten könnte die Bewilligung widerrufen und zurückgefordert werden.

Tipp: Die erste Lieferung von Jumbo/Secondo ist umsonst. Deshalb ist es gut, erst alle Möbel dort zu reservieren und dann mit einem mal anliefern zu lassen.

Tipp 2: Auf der Seite des Landkreises gibt es eine Internetplattform, auf die Privatpersonen kostenlose Inserate stellen können, zum Verschenken von Sachen an andere Privatpersonen: <http://schwarzwald-baar.internet-verschenmarkt.de/list.asp>

Hilfreich ist es, wenn sich die Flüchtlinge und Ehrenamtlichen gleich beim Umzug bei den Nachbarn oder anderen Mietparteien vorstellen und evtl. Kontaktadressen ausgetauscht werden, sodass man bei Fragen und Problemen helfen kann.

Sobald der Umzug erfolgt ist, muss man sich beim örtlichen Einwohnermeldeamt anmelden. Dazu bitte die Wohnungsgeberbestätigung und den eAT mitnehmen (Elektronischer Aufenthaltstitel, Kunststoffkarte im Scheckkartenformat) und auch den blauen Reisepass. **Die Meldebescheinigung muss anschließend ans Jobcenter/Sozialamt gefaxt/gebracht werden. Sonst wird keine Miete überwiesen.**

5. Hilfestellungen nach dem Einzug

Auch nach dem Umzug sind viele Dinge zu bedenken, weshalb es gut wäre, wenn Sie dem Flüchtling noch das folgende halbe Jahr als Unterstützer zur Seite stehen. Hier noch einige Tipps, worauf geachtet werden sollte:

1. Postummeldung

Bei allen Kontaktadressen der Flüchtlinge (Bank, Sozialamt/Jobcenter, Ausländerbehörde (!), Heimleitung, Schule/Arbeitgeber, Finanzamt, Krankenkasse, Handyvertrag) muss die neue Adresse gemeldet werden. Ein Nachsendeauftrag bei der Post kann für 25€ für ein Jahr eingerichtet werden.

2. Hilfe geben beim Müll trennen

In der ersten Woche nach Einzug ist es sehr wichtig zu lernen, wie der Müll getrennt wird (gelber Sack, Restmüll, Bio, Altglas, Pfandflaschen). Da in Mietshäusern die Tonnen gemeinsam genutzt werden und Restmüll die teuerste Variante der Müllentsorgung ist, gibt es hier schnell Unzufriedenheit mit den Mitbewohnern.

Wichtig ist auch, den Abhol-Kalender zu erklären und zu schauen, wie das Rausstellen der Tonnen im Haus gehandhabt wird.

Hilfestellung zum Sortieren gibt es auch in den verschiedensten Sprachen:

<https://www.lrasbk.de/burgerservices/amter-im-uberblick/amt-fuer-abfallwirtschaft/das-wichtigste-in-kurze.html>

3. Befreiung von den GEZ-Gebühren

Wenige Tage nach Ummeldung in die neue Wohnung schickt die GEZ ein Schreiben zum Rundfunkbeitrag. Nicht Berufstätige müssen den Antrag auf Gebührenbefreiung ausfüllen und zurücksenden:

https://www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen_und_buerger/antrag_auf_befreiung/index_ger.html

Bei anerkannten Flüchtlingen muss zu diesem Schreiben noch ein Blatt als Auskunft vom Jobcenter (Aufenthaltserlaubnis) oder Sozialamt des Landkreises (Duldung/Aufenthaltsgestattung) angehängt werden. Alle Flüchtlinge bekommen nach der Anerkennung einen Bescheid vom Jobcenter / Sozialamt, das letzte Blatt dieses Bescheides ist für die GEZ vorgesehen und muss im Original an das GEZ-Rückschreiben angefügt werden.

Jedes halbe Jahr wird der Bescheid vom Jobcenter erneut verschickt und jedes halbe Jahr muss das letzte Blatt, gemeinsam mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung an die GEZ geschickt werden, bis Arbeit aufgenommen wird.

4. Übernahme der Müllgebühr

Das Jobcenter übernimmt die Müllgebühr für alle Empfänger von Sozialhilfe. Dazu muss der Müllgebührenbescheid an der Informationsstelle am Eingang des Jobcenters ausgefüllt und auch dort abgegeben werden. Für Leute mit Aufenthaltsgestattung übernimmt das Sozialamt die Müllgebühren. Wenn es keine Gemeinschaftstonne gibt, muss der Mieter selbst einen Müllbehälter bestellen, das Jobcenter zahlt bei einer Person nur eine kleine Tonne (40 Liter) und nur 4-wöchige Leerung.

5. Schimmel vermeiden durch gutes Lüften

Wohnungen in Deutschland sind gut isoliert und mit Mehrfachverglasung ausgestattet, weshalb bei zu seltenem Lüften schnell Schimmel entsteht. Die meisten Flüchtlinge sind dies nicht gewohnt und

so können schnell Gesundheitsgefahren entstehen und die Wohnung wird renovierungsbedürftig. Deshalb ist es gut, in den ersten Wochen auf gutes Lüften hinzuweisen.

Tipp: Die Möbel nicht vor die Heizkörper stellen, um die Zirkulation der Luft im Raum zu gewährleisten und nicht dauerhaft mit Kipp-Fenster lüften, da das die Heizkosten nach oben treibt (Stoßlüften nach dem Aufstehen, nach dem Kochen, nach dem Baden/Duschen).

6. Gute Nachbarschaft

Mit dem Vermieter ist zu klären, welche Pflichten der Mieter eingeht, bei der Reinhaltung des Hauses, Putzen des Hausflures, Schnee räumen. Wie in der Gemeinschaftsunterkunft gelten die gleichen Ruhezeiten abends und sonntags. Feste sollten bitte vorher bei den Nachbarn angemeldet werden. Auch das Thema Rauchen (in der Wohnung/auf dem Balkon) sollte vorher mit dem Vermieter und Mieter besprochen werden.

7. Strom, Heizung und Wasser sparen

Strom, Heizung und Wasser werden nur einmal im Jahr abgerechnet, was zu hohen Nachzahlungen führen kann. Deshalb ist es gut, auf einen sparsamen Verbrauch hinzuweisen und wenn möglich kürzere Abrechnungsintervalle zu vereinbaren.

8. W-Lan, Telefonanschluss, Fernsehen einrichten und zahlen

Internet ist nicht standardmäßig in der Miete enthalten, weshalb oft Hilfe beim Einrichten in den ersten Wochen angefragt wird. Hier sind sich auch viele Ehrenamtliche unsicher. Am besten ist es, im Helferkreis zu fragen, wer sich damit auskennt. Flüchtlinge bekommen recht häufig im Bereich Internet und Handy überbezahlte Verträge angeboten, die sie nicht verstehen. Hier ist die Hilfe der Ehrenamtlichen sehr wichtig.

Wenn in einer Wohnung ein Kabelanschluss für das Fernsehen vorhanden ist und der Vermieter es in den Nebenkosten aufführt, wird der Anschluss vom Jobcenter bezahlt. Muss sich der Mieter selbst einen Vertrag besorgen (z.B. ein Kombiangebot TV+Internet+Telefon) muss er es selbst bezahlen.

6. Hilfe beim Ausfüllen von Formularen:

Die Migrationsberatung und Jugendmigrationsberatung hilft und berät anerkannte Flüchtlinge (**Aufenthaltserlaubnis**)

In Villingen und im südlichen Landkreis, Caritas:

<http://caritas-sbk.de/hilfe-und-beratung/hilfe-fuer-auslaendische-mitbuerger>

In Schwenningen und nördlichen Landkreis, Diakonie:

<http://www.diakonie-sbk.de/angebote/migration-und-flucht/>

Der DRK-Sozialdienst in der hilft Flüchtlingen, die eine Duldung haben oder noch im Asylverfahren sind (**Aufenthaltsgestattung**).

<u>Gemeinschaftsunterkunft</u>	<u>DRK- Sozialdienst</u>	<u>Heimleitung</u>
Obereschacherstraße 11, 78052 VS-Villingen	Carola Meißner: 07721-74037, carola.meissner@drk-vs.de	F. Trendle
Freiburgerstraße 28-36, 78048 VS-Villingen	Tanja Hierner: 07721-9163382, tanja.hierner@drk-vs.de	F. Trendle
Fürstenbergring 15/16, 78048 VS-Villingen	Ruben Osimani: 07721-9162950, ruben.osimani@drk-vs.de	F. Trendle
Bahnhofstraße 70, 78112 St. Georgen	Elisabeth Renkert: 07724-8599156, elisabeth.renkert@drk-vs.de	B. Paska
Alleenstraße 13, 78054 VS-Schwenningen	Sabine Mund: 07720-9974516, sabine.mund@drk-vs.de	H. Kohlermann
Villinger Straße 62, 78054 VS-Schwenningen	Sabine Mund: sabine.mund@drk-vs.de	H. Lehmann
Sternensaal/Käferstraße 43, 78166 Donaueschingen	Brigitte Henkel: 0771-92940725, brigitte.henkel@drk-vs.de	M. Hurst
Friedhofstraße 14, 78166 Donaueschingen	Brigitte Henkel: 0771-20549118, brigitte.henkel@drk-vs.de	B. Klostermann
Schaffhauserstraße 11, 78176 Blumberg	Anne Köhl: 07702-4762597, anne.koehl@drk-vs.de	M. Hurst

Weitere Kontaktadressen:

Jobcenter: Lantwattenstraße 2, 78050 Villingen-Schwenningen, 07721-209777

Sozialamt: Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, 07721-9130

Sozialmarkt Jumbo, Bahnhofstraße 9, 78048 Villingen-Schwenningen, offen Montag-Freitag 10:00-18:00, Samstag 10:00-13:00, Telefon: 07721-98852

Sozialmarkt Secondo, Hagelrainstr. 6, 78166 Donaueschingen, offen Montag-Freitag 10:00-13:00 und 14:00-18:30, Samstag 10:00-13:00, Telefon: 0771-89669060

Erstellt von den Ehrenamtlichen und Ehrenamtskoordinatoren im Schwarzwald-Baar-Kreis

Carina Götz, Diakonie Villingen, kirchliche Fachberatung und Ehrenamtskoordination
(Carina.Goetz@diakonie.ekiba.de)

Evelyn Preuß, Diakonie Schwenningen, Ehrenamtskoordination (evelyn.preuss@elk-wue.de)

Mirjam Rülke, Caritas Schwarzwald-Baar, Ehrenamtskoordination (mirjam.ruelke@caritas-sbk.de)

Ludwig Winter, DRK Villingen-Schwenningen, Ehrenamtskoordination (ludwig.winter@drk-vs.de)

Stand, Juni 2016

Vermieter/in Eigentümer/in	Name, Anschrift, Telefon		AZ: 32.01-
Mietbescheinigung (vom Vermieter auszufüllen)			
Mieter/in 1	Name, Vorname	<input type="checkbox"/> Hauptmieter <input type="checkbox"/> Untermieter	
Mieter/in 2	Name, Vorname	<input type="checkbox"/> Hauptmieter <input type="checkbox"/> Untermieter	
Wohnung	Straße, Hausnummer, PLZ Ort, ggf. Orts-/Stadtteil		
Wohnfläche	Gesamtes Haus	Betreffende Wohnung	davon untervermietet
	<input type="checkbox"/> bis 250 m ² <input type="checkbox"/> 251 m ² - 500 m ² <input type="checkbox"/> 501 m ² - 1.000 m ² <input type="checkbox"/> über 1.000 m ²	m ²	m ²
Art der Beheizung <input type="checkbox"/> Heizöl <input type="checkbox"/> Kohle/Holz <input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Strom/Nachtspeicher <input type="checkbox"/> Fernwärme			
Warmwasserbereitung <input type="checkbox"/> zentral für das ganze Haus über die Heizungsanlage <input type="checkbox"/> dezentral in der Wohnung durch: <input type="checkbox"/> Strom (Boiler/Durchlauferhitzer) <input type="checkbox"/> Gas (Boiler/Durchlauferhitzer)			
Besteht Anschlusszwang an das Breitbandkabelnetz <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			
Einzugsdatum	Beginn der Mietzahlung	Datum der letzten Mietfestsetzung	monatliche Gesamtmiete einschließlich aller Nebenkosten (Warmmiete) <input type="text"/> EUR
In der obigen Gesamtmiete sind enthalten			
1. Kaltmiete			<input type="text"/> EUR
2. Garage	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<input type="text"/> EUR
3. Stellplatz	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<input type="text"/> EUR
Nebenkosten:			
4. Kosten der Heizung / Fernheizung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<input type="text"/> EUR
5. Warmwasserversorgung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<input type="text"/> EUR
6. Betriebskosten (z.B. Wasser, Abwasser, Grundsteuer, Allgmeinstrom, Schornsteinfeger)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<input type="text"/> EUR
7. Kosten für Vollmöblierung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<input type="text"/> EUR
8. Kosten für Teilmöblierung <input type="checkbox"/> nur Einbaumöbel, z.B. Küche <input type="checkbox"/> folgende Ausstattung _____	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<input type="text"/> EUR
9. Kühlschrankbenützung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<input type="text"/> EUR
10. Waschmaschinenbenützung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<input type="text"/> EUR
11. Haushaltsstrom (nur für Fälle ohne eigenen Stromzähler) (Allgemeinstrom wie z.B. Treppenhauslicht ist unter Nr. 6 mit einzutragen)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<input type="text"/> EUR
12. Sonstige Nebenkosten Art _____	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<input type="text"/> EUR
In der Gesamtmiete sind Kosten und Vergütungen enthalten für die Ziffern _____ mit einem Gesamtbetrag in Höhe von			<input type="text"/> EUR
Die Miete wird seit _____ <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> unregelmäßig <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> in Teilbeträgen bezahlt			
Der Mieter <input type="checkbox"/> hat gezahlt <input type="checkbox"/> hat zu zahlen eine Mietkaution in Höhe von			<input type="text"/> EUR
Ort, Datum _____		Unterschrift _____	

Erklärung des Mieters / Hilfeempfängers

Ich bin damit einverstanden, dass das Sozialamt bis auf Weiteres aus dem mir zustehenden Leistungsanspruch die volle Miete / einen Betrag von monatlich _____ EUR direkt an meinen Wohnungsgeber überweist.

_____ Ort

_____ Datum

_____ Unterschrift

Erklärung des Vermieters

Die Miete soll überwiesen werden an

Angaben zum Konto:

_____ Name

BIC: _____

IBAN: _____

Bank/Sparkasse _____

Laut Erklärung des/der Hilfeempfänger/in wird die Miete vom Sozialamt direkt an mich abgeführt.

Mir ist bewusst, dass das Sozialamt damit aber nicht in den Mietvertrag eintritt und die Übernahme von Miete und gegebenenfalls weiterer Kosten nur nach den leistungsrechtlichen Kriterien des Sozialgesetzbuchs 12. Buch (SGB XII) erfolgen kann.

Sollte ich - vor allem infolge Beendigung der Leistungsgewährung - noch Mietzahlungen vom Sozialamt erhalten haben, die dem Mieter hilferechtlich nicht mehr zustehen, erkläre ich mich hiermit bereit, aufgrund § 53 Abs. 6 Sozialgesetzbuch 1. Buch (SGB I) die zuviel erhaltenen Beträge zurückzuerstatten.

_____ Ort

_____ Datum

_____ Unterschrift